

Vereinssatzung „Kapitel Zwei“

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kapitel Zwei“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist die Adresse: Mainaustraße 50 Hinterhof, 97082 Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturszene der Stadt Würzburg.
2. Die Arbeit des Vereins soll verschiedene Mitglieder der Würzburger Kulturszene unterstützen und als Ort für Proben, Auftritte und regelmäßige Treffen zur Verfügung stehen. Außerdem ist der Verein durch seine Vernetzung mit anderen Kulturträgern innerhalb der Stadt eine Anlaufstelle zur Planung von Events. Die offene Struktur und Atmosphäre der Örtlichkeit des Vereins beabsichtigt einen barrierearmen Zugang und Teilhabe an der kulturellen Veranstaltungslandschaft Würzburgs. In den Räumen des Vereins finden ebenfalls Kulturschaffende aus dem Bereich Musik und Tatkunst die Räumlichkeiten für ihre Arbeit als selbstständige Künstler:innen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft im Verein, die des ordentlichen Mitglieds und die des Fördermitglieds. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein vor allem mit finanziellen Mitteln.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch eine Beitragsordnung bestimmt. Fördermitglieder setzen die Höhe ihres Monatsbeitrags bei der Abgabe des Mitgliedschaftsantrags selbst fest. Die entsprechende Mindesthöhe bestimmt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
10. Fördermitglieder erhalten kostenfreien Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins, sowie regelmäßige Information über die Vereinsarbeit. Sie besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei bis fünf ordentlichen Mitgliedern, die eine gleichberechtigte Position einnehmen. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; dieser bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied durchgeführt, welches durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom dem leitenden Mitglied und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an HERMINE e.V. mit Sitz in Würzburg zwecks Verwendung für ihren jeweiligen Satzungszweck.